

Die Situation der KZ-Überlebenden

Gerhard Baumgartner

Deutschland | Österreich | Sozialistische Staaten

➤ *Als die wenigen Holocaust-Überlebenden zurückkehrten, hatten die meisten von ihnen ihre Familien und ihren Besitz verloren. Doch sie wurden regelmäßig der Lüge über ihre Internierung in einem Konzentrationslager bezichtigt und erhielten daher keine Hilfe von den Nachkriegsbehörden, die an denselben Annahmen und Vorurteilen festhielten wie in den Jahren und Jahrzehnten davor. In Deutschland und Österreich wurden später Restitutions- oder Entschädigungszahlungen geleistet, aber es dauerte bis Mitte der 1990er Jahre, bis man diese auf annähernd angemessene Weise anbot. In den sozialistischen Staaten wurden Roma offiziell nicht als Opfer des Holocaust anerkannt.*

„SIE LEBTEN RECHT PRIMITIV,
DOCH WAREN FREI“

In einer Entscheidung vom 1. März 1961 stellte das Oberlandesgericht München fest, „in Polen lebende Zigeuner deutscher Herkunft“ (d.h. nach Lodz, Chelmno, Auschwitz etc. deportierte und dort internierte Roma) hätten unter der Nazi-Herrschaft nicht „Zwangsarbeit unter haftähnlichen

Bedingungen“ geleistet. Sie hätten „in offenen Lagern, verlassenen Judenvierteln oder auf dem Lande bei Bauern“ gelebt, „meist recht primitiv, aber doch frei.“ „Sie wurden verschiedentlich auch zur Arbeit in Rüstungswerken oder zum Straßen- und Stellungsbau herangezogen und zwangsverpflichtet. Daß sie solche Arbeit unter Aufsicht und unter einem gewissen Zwang verrichten mußten, lag in der Natur der

Sache. [...] Mißhandlungen sind zweifellos vorgekommen, besonders, wenn sich einzelne weniger arbeitsfähig oder arbeitswillig zeigten. [...]“ Ihren zynischen Höhepunkt erreichen die Ausführungen in der Feststellung, es habe sich nicht um Zwangsarbeit gehandelt, „da die Arbeitsverpflichteten außerhalb ihrer Arbeitszeit im allgemeinen in ihrer Freizeit nicht beschränkt waren.“

Ill. 1 (gekürzt aus Hohmann 1990, S. 176)

DEUTSCHLAND

Genauere Zahlen über Roma, die den Holocaust überlebt haben, liegen bis heute nicht vor, da – mit Ausnahme der Stadt Hamburg, wo um die 500 Sinti überlebten – lokale Behörden es nach 1945 verabsäumten, die Zahl der Opfer und Überlebenden offiziell zu registrieren. Die Zahl der überlebenden Roma in Deutschland wird insgesamt auf weniger als 5.000 geschätzt. Jene Überlebenden, die in ihre Heimatstädte zurückkehrten, versuchten Kontakt zu ihren noch lebenden Verwandten herzustellen und ihren zerstörten und konfiszierten Besitz zu ersetzen und begannen, ihr Leben wieder aufzunehmen.

Da die Roma Holocaust-Opfer waren, wären die örtlichen Wohlfahrtsbehörden in Deutschland für die Anträge der KZ-Überlebenden zuständig gewe-

sen. Aber viele Beamte weigerten sich anzuerkennen, dass Roma und Sinti aus rassistischen Gründen verfolgt worden waren, und betrachteten sie weiterhin als „asoziale“ Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen hatten. Obwohl die Alliierten Deutschland 1945 dazu verpflichteten, Entschädigungszahlungen an die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu entrichten, wurden die so genannten „Zigeuner“ in diesem Verfahren mit keinem Wort erwähnt. Lokale Behörden – wie die Wohlfahrtsbehörde in Berlin – führten diskriminierende Auswahlkriterien für Roma- und Sinti-Antragsteller ein. Wollten sie offiziell als Opfer anerkannt werden, mussten sie einen festen Wohnsitz und eine fixe Anstellung nachweisen.

Die verschiedenen Besatzungszonen hatten unterschiedliche Restitutions- und Entschädigungssysteme. In

der britischen Besatzungszone bekamen Überlebende lediglich eine „Haftentschädigung“, während in der amerikanischen Zone das Modell für Entschädigungs- und Restitutionszahlungen am großzügigsten war. Aber bereits 1947 arbeiteten die lokalen Wohlfahrtsbehörden, die für die Anträge und die Bewilligung von Zahlungen verantwortlich waren, wieder mit der Kriminalpolizei zusammen, um die „Asozialen, Kriminellen und die Betrüger unter den Antragsstellern“ zu identifizieren. Diese „Zigeunerspezialisten“ in den Kadern der Kriminalpolizei, die in einigen Fällen direkt an der Praxis der NS-Verfolgung und Deportation beteiligt gewesen waren, berieten nun die lokalen Wohlfahrtsbehörden in ihren Entscheidungen bezüglich der Anträge der Roma und Sinti. In einem typischen Fall wies 1950 das Münchner „Landesentschädigungsamt“ den Antrag eines

„WIE IM KZ“

Traumatisiert und entkräftet, vielfach krank, standen die Rückkehrer buchstäblich vor dem Nichts. Theresia Pfeifer, eine Romni aus Stegersbach, Burgenland, erinnert sich:

„Und jeder hat ein schönes Haus gehabt. Wir haben nicht einmal einen Schilling von unserem Haus gekriegt, nicht einmal soviet. [...] Und ich bin auf Stegersbach gegangen wegen dem Haus, daß sie uns etwas, ein bißchen geben tun. Nichts haben wir gekriegt, gar nichts. Hat man nichts machen können. In Stegersbach habe ich nichts gekriegt, nicht einmal ein Stückchen Brot. Und so schlecht ist mir gewesen. Keiner und keiner hat uns ein Stückchen Brot gegeben. [...] Aus ist es gewesen, die Häuser haben sie alle umgeschmissen. Was hätte man machen sollen? Wie wir heimgekommen sind, sind wir

wieder dagestanden wie im KZ. Nichts haben wir gehabt, gar nichts.“

III. 3 (aus Amesberger / Halbmayr 2001, S. 181)

„... DIE ASOZIALEN EIGENSCHAFTEN DER ZIGEUNER ...“

Das Grundsatzurteil des Deutschen Bundesgerichtshofes vom 7. Jänner 1956 bestreitet den rassistischen Charakter der Roma-Verfolgung vor Himmlers Dekret von 1942. Es folgt in Argumentation und Wortwahl den entsprechenden Nazi-Bestimmungen:

„Faßt man zunächst den Grunderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938, dem der Berufungsrichter eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, ins Auge, dann läßt gerade er jedoch erkennen, daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht

die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Als Grund für die angeordneten Maßnahmen wird angegeben, daß die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner hätten, und daß andererseits die Versuche, die Zigeuner seßhaft zu machen, in Folge ihres starken Wandertriebes mißlungen seien.“

III. 2 (aus Hohmann 1990, S. 172f.)

Überlebenden der Konzentrationslager in Auschwitz-Birkenau und Ravensbrück mit der Begründung ab, dass die rassistische Motivation bei der Verfolgung des Antragsstellers nicht eindeutig festzustellen sei. Ähnliche Fälle sind in Niedersachsen dokumentiert. Mit dem Beginn des Kalten Kriegs verloren die Holocaust-Überlebenden die Unterstützung der amerikanischen Behörden, die nun versuchten, die neuen politischen Eliten Deutschlands als Verbündete für ihren Kampf gegen den Kommunismus zu gewinnen. Während der 1950er Jahren begannen die deutschen Entschädigungsbehörden sogar, die selben Rassenbiologen und Polizeispezialisten zu beschäftigen, die bei der NS-Verfolgung der Roma und Sinti eine entscheidende Rolle gespielt hatten. Infolge dieser Zusammenarbeit bekamen vor allem die Opfer von Zwangssterilisation keinerlei Entschädigung für die erlittenen Ungerechtigkeiten ausbezahlt. Im Jahr 1950 gingen einige überlebende Roma und Sinti, deren Anträge von den deutschen Wohlfahrtsbehörden abgewiesen wurden, vor Gericht. 1956 wurden ihre Anträge vom Deutschen Bundesgerichtshof aber schließlich mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfolgung der Roma und Sinti vor Himmlers Dekret von 1942 nicht aus rassistischen Gründen erfolgt sei. Diese Entscheidung wurde im Jahr 1963 schließlich aufgehoben. [III. 2]

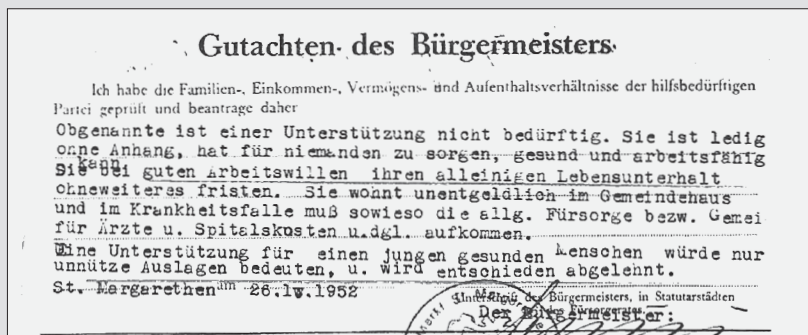
ÖSTERREICH

Jüngste Forschungen zeigen, dass der Großteil der 11.000 Österreicher, die von den Polizeibehörden vor 1938 und von den Nationalsozialisten nach 1938 als „Zigeuner“ definiert wurden, den Holocaust nicht überlebten. Geheime polizeiliche Erhebungen aus den späten 1940er-Jahren, die erst kürzlich veröffentlicht wurden, dokumentieren, dass nur 10 Prozent der Personen, die als „Zigeuner“ verfolgt wurden, den Holocaust überlebt haben. Die Kriminalpolizei sowie die lokalen und staatlichen Behörden hielten bis in die frühen 1960er Jahre an ihrer durch Vorurteile gelenkten Behandlung von Roma fest und versuchten häufig, ihnen Aufenthaltsgenehmigungen in ihren Herkunftsorten zu verweigern. Im ersten Jahrzehnt nach 1945 beauftragte die Regierung sogar die Polizei, ihre österreichische Staatsbürgerschaft bei jeder Gelegenheit in Frage zu stellen. [III. 5]

Ein speziell österreichisches Problem stellen die Eigentumsrechte der zerstörten „Zigeuner-Siedlungen“ im Burgenland dar. In der Zwischenkriegszeit gab es 130 Roma-Siedlungen im Burgenland, die meist am Rande der Dörfer lagen, mit einer Einwohnerzahl von 30 bis 300 Personen. Die meisten dieser Siedlungen wurden in den südburgenländischen Bezirken Oberwart und Güssing, entlang der heutigen

Grenze zu Ungarn und Slowenien, gegründet. Sie wurden in der Regel auf Gemeindegut errichtet, die Gebäude selbst aber waren Eigentum der Roma. Den meisten von ihnen war nicht bewusst, dass solch ein „Superädifikat“ ins öffentliche Grundbuch eingetragen werden musste. Nach der Deportation der örtlichen Roma-Bevölkerung in Arbeits- und Konzentrationslager wurden die Siedlungen – mit einigen wenigen Ausnahmen – völlig zerstört. Die Häuser wurden abgerissen oder einfach niedergebrannt. Nach 1945 war es den Überlebenden der Konzentrationslager somit nicht möglich, Anträge für die Rückerstattung ihres zerstörten Eigentums zu stellen, da sie nicht beweisen konnten, dass sie überhaupt Häuser besessen hatten. Häuser von Roma-Familien, die auf Privatgrundstücken innerhalb der Ortschaften standen, waren üblicherweise verschont geblieben. [III. 3]

In vielen Orten wurden das Eigentum und der Privatbesitz der deportierten Roma unter der örtlichen Bevölkerung versteigert. Die Häuser wurden abgerissen und brauchbare Dinge zusammen mit den Möbelstücken verkauft. Der Erlös ging an regionale Wohlfahrtseinrichtungen – nach 1943 nach Berlin – die das Geld verwendeten, um die Arbeitslager und sogar die Deportationen in die Todeslager zu finanzieren. Viele Sinti- und Lovara-Familien hatten ihre Ersparnisse in Schmuck oder in Gold- und Silbermünzen investiert, die



III. 4 (Kopie eines Originaldokuments)

1952 gab der Bürgermeister von Markt St. Margarethen, in der Nähe von Eisenstadt, den folgenden Grund für seine Ablehnung eines Opferfürsorgeantrags an: „Obengenannte ist einer Unterstützung nicht bedürftig. Sie ist ledig, ohne Anhang, hat für niemanden zu sorgen, gesund und arbeitsfähig. Sie kann bei guten Arbeitswillen ihren alleinigen Lebensunterhalt ohneweiteres fristen. Sie wohnt unentgeltlich im Gemeindehaus und im Krankheitsfalle muß sowieso die allg. Fürsorge bezw. Gemei[n]de für Ärzte u. Spitalskosten u.dgl. aufkommen. Eine Unterstützung für einen jungen gesunden Menschen würde nur unnütze Auslagen bedeuten, u. wird entschieden abgelehnt.“ Erst Jahre später wurde, nach der Wahl eines neuen Bürgermeisters, ihrem Antrag stattgegeben.

„UM EINDRUCK ZU MACHEN, SOLLEN SICH DIE ZIGEUNER OFTMALS ALS KZ-LER AUSGEBEN“

„Die Linie der Abschiebung der Zigeuner wurde 1948 bundesweit mit dem Erlaß des Innenministeriums, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Abt. 4, fortgesetzt [...]:

„Dem ho. Amte ist zur Kenntnis gelangt, daß das Zigeunerunwesen in einigen Gegenden des Bundesgebietes wieder im Zunehmen begriffen ist und sich bereits unangenehm bemerkbar macht. Um auf die Bevölkerung Eindruck zu machen, sollen sich die Zigeuner oftmals als KZ-ler ausgeben.

Soweit die Voraussetzungen nach der Ausländerpolizeiverordnung gegeben erscheinen und die Möglichkeit einer Außerlanderschaffung besteht, wäre gegen lästige Zigeuner mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorzugehen und ihre Außerlanderschaffung durchzuführen. [...]“

III. 5 (aus Rieger 2003, S. 53)

ihnen abgenommen wurden. Die Roma wurden für diese konfiszierten Wertgegenstände nie entschädigt.

Als die überlebenden Roma die so genannten „Opferfürsorge“-Anträge einreichten, trafen sie oft auf voreingenommene Bürgermeister, die die Antragsteller summarisch als „faul“ und „asozial“ abstempelten. [III. 4]

Das österreichische „Opferfürsorgegesetz“ von 1947 schuf zwei Klassen von Opfern. Widerstandskämpfern und Personen, die aus politischen Gründen verfolgt worden waren, wurde eine so genannte „Amtsbescheinigung“ ausgestellt, die ihrem Inhaber unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Rente gewährte. Personen, die „wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität erheblichen Schaden erlitten hatten“, erhielten lediglich einen so genannten „Opferausweis“, der dem Inhaber privilegierten Zugang zu Gemeindefunktionen garantierte und Steuer- und Erwerbsvorteile bot. Erst nach 1949 konnten Opfer der rassistischen, religiösen und nationalistischen Verfolgung eine „Amtsbescheinigung“ erhalten, sofern sie in einem Konzentrationslager in Haft gewesen waren. Viele österreichische Roma erhielten überhaupt nur geringe oder gar keine Entschädigungszahlungen, da man die Gefangenschaft in Zwangslagern, Arbeitslagern und sogar im Lager Lackenbach (dem größten „Zigeunerlager“ des

Reichs) nicht als Haft in einem Konzentrationslager anerkannte.

Erst nach einer revidierten Fassung des „Opferfürsorgegesetzes“, die vom Österreichischen Parlament 1961 verabschiedet wurde, wurde an Überlebende von Lackenbach und anderen Arbeitslagern eine Entschädigung für „erlittene Freiheitsbeschränkung“ ausbezahlt. Für jedes Monat Haft bekamen sie 350 Österreichische Schilling zugesprochen. Ehemalige KZ-Insassen hatten 860 Österreichische Schilling pro Haftmonat erhalten. Die erlittene Haft im Lager Lackenbach und in anderen Arbeitslagern wurde bis heute nie offiziell als Haft in einem Konzentrationslager anerkannt. Erst nach 1988 wurde den noch lebenden Häftlingen des Lackenbacher Lagers (und anderer) die so genannte „Amtsbescheinigung“ ausgestellt, sofern sie (in einem der Lager) mindestens sechs Monate in Haft gewesen waren. Die Inhaber einer „Amtsbescheinigung“ hatten die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen eine „Opferrente“ zu beantragen. Der Antragsteller musste fürsorgebedürftig und in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sein und durfte keine Vorstrafen haben. Aber aufgrund der diskriminierenden Gesetze in der Zwischenkriegszeit und sogar nach 1945 hatten viele Roma Strafregister, weil sie wegen eigens gegen sie erlassener Gesetze z. B. wegen „Vagabondage“ vorbestraft waren. In Fällen, wo Roma auf Grund

ihres angeblichen „asozialen“ Verhalten und Lebensstils in Arbeits- und Konzentrationslager deportiert worden waren, konnten diese weder Restitutionszahlungen noch „Opferrenten“ beantragen. Für viele Roma erwies sich der erforderliche Nachweis für ihre eingeschränkte Erwerbsfähigkeit bzw. völlige Arbeitsunfähigkeit auf Grund der gesundheitlichen Schäden, die aus ihrer Inhaftierung resultierten, als unüberwindbares Hindernis, da die offiziellen medizinischen Gutachter, von denen viele selbst in das NS-System eingebunden gewesen waren, nur extrem widerwillig Traumata der ehemaligen KZ-Insassen bescheinigten. Sogar bei eindeutigen Behinderungen negierten die medizinischen Gutachter sehr oft die Möglichkeit, dass diese Leiden durch die Haft im KZ hervorgerufen worden waren, oder in kausalem Zusammenhang mit der Behandlung der Roma während ihrer Lagerhaft stehen könnten.

Für alle Opfer, die nur unbefriedigende Restitutions- oder Entschädigungszahlungen erhalten hatten, wurde 1995 von der Republik Österreich ein so genannter „Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus“ eingerichtet, aus dem die Roma, die den Holocaust überlebten, Zahlungen von bis zu 70.000 Österreichische Schilling, rund 5.000 Euro, erhielten. Im Jahr 2000 wurde von der österreichischen Regierung ein separater Fonds für Zahlungen an ehemalige Sklaven- oder

Zwangsarbeiter eingerichtet, der Roma aus ganz Europa ein Recht auf Entschädigungszahlungen einräumte, sofern ihre Zwangsarbeit auf österreichischem Staatsgebiet durchgeführt worden war. Roma, die in Arbeits- oder Konzentrationslagern im Deutschen Reich oder in den deutsch besetzten Gebieten interniert waren, können beim „Deutschen Zwangsarbeiterfonds“ ebenfalls einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie über die wirtschaftliche und soziale Situation der österreichischen Roma nach 1945 demonstriert die extreme Marginalisierung der Holocaust-Überlebenden in Österreich bis in die frühen 1980er. Ihr Lebensstandard war erheblich niedriger als jener der Mehrheitsbevölkerung und wies in seiner Entwicklung im Hinblick auf Lebensumstände und Wohnsituation eine Verzögerung von rund 20 Jahren auf. Viele von ihnen lebten in Einzimmer-Wohnungen und Wohnungen ohne Toiletten und Badezimmer. Oft lebten bis zu zehn Personen in einer Wohnung, wobei zu Familien für gewöhnlich mehrere Generationen und auch entfernte Verwandte gehörten.

Aufgrund der kaum erfolgten oder schlechten Schulbildung in der Zwischenkriegszeit und der Untersagung des Schulbesuchs nach 1938 gab es unter den Holocaust-Überlebenden einen hohen Anteil an Analphabeten. Nach 1945 wurden Kinder aus Roma-Familien – also Familien, die eine Minderheitensprache sprachen,

ein extrem niedriges Familieneinkommen hatten und in denen die Eltern oft Analphabeten waren – häufig in Sonderschulen für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder verbannt. Dies war eine Praxis, die in Österreich erst in den späten 80er Jahren aufgegeben wurde. Infolgedessen war der Zugang zu höherer Bildung praktisch nicht vorhanden, weshalb Roma zum österreichischen Arbeitsmarkt nur als ungelernete Hilfskräfte, Wanderhandwerker oder Verkäufer von landwirtschaftlichen Produkten Zugang hatten.

SOZIALISTISCHE STAATEN

In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, der späteren DDR (Deutsche Demokratische Republik), mussten Roma, wenn sie sich für die Anerkennung als überlebende Opfer der NS-Verfolgung registrieren lassen wollten, ihre „antifaschistisch-demokratische Überzeugung“ nachweisen, ein Kriterium, das keine andere Opfergruppe erfüllen musste. Das offensichtliche Ziel dieser Vorgehensweise war, die Roma aus der privilegierten Gruppe der offiziell anerkannten antifaschistischen Opfer auszuschließen. Die wenigen, die es schafften, eine Anerkennung zu erhalten, bekamen eine staatliche Pension, die in der DDR nicht zwischen politisch und rassistisch verfolgten Opfern unterschied.

Der Großteil der sozialistischen Länder in Zentral- und Osteuropa erkannte die Roma nicht als Holocaust-Opfer an.

Die stalinistische Ideologie der 1940er und frühen 1950er Jahre betrachtete die „Zigeuner“ in den meisten Fällen lediglich als ein besonders armes Segment der Landbevölkerung, für die bestimmte eigene Maßnahmen in Betracht gezogen wurden, wie beispielsweise in Ungarn. Diese wurden aber nie wirklich umgesetzt. Die marginalisierte Situation der Roma in den Staaten des „Ostblocks“ wurde durch die sozialen Spannungen zwischen diesen und den Bauernfamilien in ihren Wohnorten noch komplizierter. Diese Spannungen wurden durch die kommunistischen Kampagnen für die Landkollektivierung verursacht, der die Bauern erfolglos zu entgehen versuchten und für die die kommunistische Verwaltung unter den landlosen Roma zahlreiche Agitatoren gewinnen konnte.

Ein klares Bild von der Situation der Roma in den kommunistischen Staaten der Nachkriegszeit ist derzeit noch nicht erkennbar. Aber auch hier waren die Institutionen, die für die Diskriminierung der Roma die Hauptverantwortung trugen, bestimmte Spezialabteilungen innerhalb der Polizei, die nach 1945 versuchten, die „Anti-Zigeuner-Strategien“ und Praktiken aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiterzuführen. In Ungarn beispielsweise begann das Innenministerium spezielle Personaldokumente für „Zigeuner“ auszustellen, die – anstatt des üblichen roten – einen schwarzen Einband hatten, damit man sie sofort „segregieren“ konnte. Diese Praxis wurde erst in den späten 1960ern abgeschafft.

Bibliografie

Amesberger, Helga / Halbmayr, Brigitte (eds.) (2001) *Vom Leben und Überleben - Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung. Band 2 – Lebensgeschichten.* Wien: Promedia | **Freund, Florian / Baumgartner, Gerhard / Greifeneder, Harald (2004)** *Vermögenszug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti.* Wien: Oldenbourg | **Hohmann, Joachim S. (1990)** *Verfolgte ohne Heimat. Geschichte der Zigeuner in Deutschland.* Frankfurt am Main: Peter Lang | **Rieger, Barbara (2003)** *Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß.* Frankfurt am Main: Peter Lang

Übersetzt mithilfe einer Förderung des **bm:uk** Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur | Gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung



© Council of Europe. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Datenblätter darf ohne schriftliche Genehmigung der Publishing Division, Directorate of Communication des Europarats (F-67075, Strasbourg cedex oder publishing@coe.int) in irgendeiner Form übersetzt und verbreitet werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme – CD-Rom, Internet, Datensicherungs- und Datenabfragesystemen, etc. – und mechanischer Systeme – Fotokopien, Aufnahmen, etc. – reproduziert und verbreitet werden. <http://www.coe.int>



PROJECT EDUCATION OF
ROMA CHILDREN IN EUROPE
<http://www.coe.int/education/roma>

[romani] PROJEKT <http://romani.uni-graz.at/romani>